

II- 4482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2241/J

1978 -12- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten PETER, DR.FRISCHENSCHLAGER

an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst

betreffend Werbung von Sekten vor Schulen

Die Zeitungsmeldungen über die massive Werbung religiöser Sekten bei 10- bis 14-jährigen Schülern geben umso mehr Anlaß zur Sorge, als die jüngste Wahnsinnstat des Massenmordes und -selbstmordes einer Sekte in Guayana noch in frischer und schrecklicher Erinnerung ist.

Die gesetzlichen Regelungen stellen die gefährliche Propaganda solcher Gruppen der harmlosen Werbetätigkeit mit kommerziellen Zielen gleich. Dennoch müssen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung solcher Sektentätigkeit besonders vor den Schultoren geprüft werden. Der Herr Unterrichtsminister hat auch bereits angekündigt, Gegenmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Das Schulunterrichtsgesetz verbietet im § 46 Abs. 3 ausdrücklich "jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich". Dieser endet am Schuleingang, wo die Schüler allerdings der Konfrontation mit Sektenmitgliedern und ihrem Werbematerial fast zwingend ausgesetzt sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine neuerliche intensive Prüfung der Auslegung jener Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes, die jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich verbietet, vorzunehmen, um eventuell der Konfrontation von Schülern mit Mitgliedern religiöser Sekten und deren Werbemitteln vor dem Schultor vorzubeugen?